

16.02.2023

# Rechtsfolgenbelehrung Onlineantrag

## Mitwirkungspflichten:

Sie sind gesetzlich verpflichtet, jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (§§ 60 ff SGB I). Hierzu zählen insbesondere Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, wie z. B. die Veränderung des Familienstandes oder der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Aus- oder Zuzug eines Familienmitgliedes, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Rentengewährung, der Wohnungswechsel oder eine vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankenhausaufnahme). Dies gilt auch für die mit Ihnen zusammenlebenden Angehörigen. In diesen Fällen wird der Leistungsanspruch überprüft und neu festgesetzt.

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und entsteht dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Zahlung, so ist diese zu erstatten, soweit der Empfänger die Überzahlung der Sozialleistung zu vertreten hat (§§ 45 ff SGB X).

## Pflichtverletzungen:

Pflichtverletzungen, für die kein wichtiger Grund angeführt werden kann, können zu einer Absenkung des Bürgergeldes führen. So wird z.B. für den, der eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder keine eigenen Anstrengungen unternimmt, Arbeit zu finden, in einem ersten Schritt für die Dauer von einem Monat der monatliche Regelbedarf um 10 % gemindert. Bei der zweiten Pflichtverletzung erfolgt die Minderung für zwei Monate um 20 % und bei jeder weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres für drei Monate um 30 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfs.

## Hinweise zur Ortsabwesenheit:

Wir bitten um Beachtung, dass jede erwerbsfähige hilfebedürftige Person (zwischen 15 und 65 Jahren) jederzeit dem allgemeinen Arbeitsmarkt und somit den Vermittlungsbemühungen des Jobcenters Pforzheim in vollem Umfang persönlich zur Verfügung stehen und an jedem Werktag erreichbar sein muss.

Gemäß § 7 Abs. 4a SGB II kann auf rechtzeitigem vorherigen Antrag die Genehmigung einer vorübergehenden Ortsabwesenheit (z.B. Urlaubsreise) erfolgen, wenn die berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt dadurch nicht gefährdet wird. Die Höchstdauer vorübergehender Ortsabwesenheiten beträgt in der Regel im Kalenderjahr höchstens 21 Kalendertage. Der Anspruch auf Leistungen bleibt für die Dauer der Ortsabwesenheit nur bestehen, wenn der Leistungsempfänger die Abwesenheit vor Beginn der Ortsabwesenheit beantragt hat und diesem Antrag vom Jobcenter Pforzheim vor Beginn der Ortsabwesenheit zugestimmt wurde. Innerhalb der ersten

drei Monate nach Leistungsbeginn ist eine Ortsabwesenheit wegen der notwendigen Erstberatung und dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung grundsätzlich nicht möglich.

Werden ungenehmigte Ortsabwesenheiten festgestellt oder kehren Sie aus einer genehmigten Ortsabwesenheit verspätet zurück oder sind Sie auch innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches nicht erreichbar, erfolgt die Aufhebung des Verwaltungsaktes (§§ 45 und 48 SGB X) für den maßgeblichen Zeitraum der ungenehmigten Ortsabwesenheit sowie die Forderung zur Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen (§ 50 SGB X).